

Aktenzeichen

Verfasser

Kilian, Sandra

Beratung

Datum

Jugendhilfeausschuss

30.06.2020

öffentlich

Betreff

Bildung eines Unterausschusses "Jugendhilfeplanung"

Sachverhalt:

Nach § 6 Abs. 4 Ziffer 4 der Satzung für das Amt für Familie und Jugend (Jugendamtssatzung) nimmt der Jugendhilfeausschuss u. a. die Aufgabe wahr, die örtliche Jugendhilfeplanung zu entwickeln und laufend fortzuschreiben sowie die Beschlussfassung über die örtliche Jugendhilfeplanung durch den Stadtrat vorzubereiten.

Der Jugendhilfeausschuss hat nach § 11 Abs. 1 Satz 1 und 2 der Jugendamtssatzung hierbei die Aufgabe, zur Vorbereitung der Beschlussfassung durch den Stadtrat

1. den Bestand an Einrichtungen und Diensten der Jugendhilfe im Stadtgebiet festzustellen,
2. den Bedarf an Einrichtungen und Diensten unter Berücksichtigung der Wünsche, Bedürfnisse und Interessen der jungen Menschen und der Personensorgeberechtigten im Stadtgebiet für einen mittelfristigen Zeitraum zu ermitteln,
3. die zur Befriedigung des Bedarfs notwendigen Vorhaben rechtzeitig und ausreichend zu planen und Prioritäten für die Verwirklichung zu entwickeln; dabei ist Vorsorge zu treffen, dass auch ein unvorhergesehener Bedarf befriedigt werden kann.

Um die Arbeit des Amtes für Familie und Jugend in der Jugendhilfeplanung strukturell voranzubringen, ist es aus Sicht der Verwaltung erforderlich, gemäß § 11 Abs. 1 Satz 3 der Jugendamtssatzung einen vorberatenden Unterausschuss des Jugendhilfeausschusses zu bilden.

Um den Unterausschuss arbeitsfähig zu erhalten, schlägt die Verwaltung folgende Besetzung des Unterausschusses aus den Reihen des Jugendhilfeausschusses vor:

- vier Mitglieder, die zugleich Stadtratsmitglieder sind,
- zwei Mitglieder der stimmberechtigten Mitglieder der anerkannten Träger der freien Jugendhilfe,
- zwei Mitglieder aus den Reihen der beratenden Mitglieder sowie
- die Leiterin des Amtes für Jugend und Familie.

Der Vorsitz sollte bei dem Vorsitzendem bzw. der Vorsitzenden des Jugendhilfeausschusses liegen. Der Unterausschuss wird von der Verwaltung des Amtes für Jugend und Familie unterstützt. Er arbeitet mit den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Trägern der freien Jugendhilfe partnerschaftlich zusammen. Den im Stadtgebiet wirkenden und anerkannten Träger der freien Jugendhilfe und ihren

Zusammenschlüssen muss gemäß § 11 Abs. 2 der Jugendamtssatzung hierbei Gelegenheit gegeben werden, schriftliche Stellungnahmen abzugeben und an wichtigen Erörterungen des Jugendhilfeausschusses und des vorberatenden Unterausschusses teilzunehmen, es sei denn, dass deren Interessen erkennbar nicht betroffen sind oder diese von einem Verband, dem der Träger angehört, mitvertreten werden.

Beschlussvorschlag:

Der Jugendhilfeausschuss beschließt, den Unterausschuss „Jugendhilfeplanung“ mit den in der Sitzung benannten Personen als Mitglieder zu bilden.